

Satzung des

Imkerverein Achern e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss
- § 10 Mitgliedsbeitrag
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Vorstand
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung / Abstimmung
- § 16 Landesbelegstelle
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Salvatorische Klausel
- § 19 Ermächtigung des Vorstandes
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein Achern e.V.“
- (2) Der Imkerverein Achern e.V. ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Zusammenschluss von Bienenhaltern bzw. Bienenzüchtern.
- (3) Sitz des Vereins ist 77855 Achern.
- (4) Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Imkerverein Achern e.V., in der Folge Verein genannt, ist Mitglied im „Landesverband Badischer Imker e.V.“
- (6) Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst die Stadt Achern mit den umliegenden Gemeinden, das Achertal, das Sasbach- und Laufbachtal.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Imkerverein verfolgt den Zusammenschluss aller ImkerInnen sowie die Förderung und Pflege der Bienenhaltung mit allen ihren Bereichen als eines notwendigen Bestandteiles der Volkswirtschaft, der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Förderung der Tierzucht (Bienenzucht) und des Wanderwesens
- b) Aus-, Weiterbildung und Förderung der Imkerschaft
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- d) Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- e) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- f) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- g) Mitwirkung im Umwelt- und Naturschutz
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in imkerlichen Fragen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und ist nicht anfechtbar.
- (3) Der Verein kann alle Imker und Gönner seines Interessengebietes aufnehmen, soweit diese mit der Zielsetzung des Vereins einverstanden sind.
- (4) Das aktive Mitglied erwirbt zugleich mit seinem Beitritt die Mitgliedschaft beim Landesverband Badischer Imker e.V. solange der Verein Mitglied dieses Verbandes ist.
- (5) Übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.
- (6) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Imkerverein Achern e.V. sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine gemeinnützigen Ziele zu unterstützen.
- (3) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sollte durch Anregungen, Vorschläge und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit fördern.
- (5) Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass deren vereinsrelevanten Daten, gemäß der aktuellen Datenschutzbestimmungen, gespeichert und sowohl vom Verein, als auch vom Landesverband Badischer Imker e.V. verwendet werden dürfen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Sie endet auch durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, Pflichten Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

§ 8 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand rechtzeitig, spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (4) Gegen die Ausschlussentscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Dies gilt nicht bei einem Verstoß gegen § 6 Nr. 3 der Satzung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Badischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund e.V.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Kosten, die über den Verein abgerechnet werden, werden mittels SEPA - Basis-Lastschriftverfahren (als Standardverfahren) im Voraus eingezogen. Der Verein informiert seine Mitglieder über den Zeitpunkt des Einzugs über die Home-Page (Mitgliedsbereich) des Imkervereins.
- (5) Der Verein ist berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.
- (6) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und drei Beisitzern.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
- (5) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen zu unterzeichnen. Er führt die Akten des Vereins und bewahrt diese auf soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Vorstandsmitglieder gehören.
- (7) Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist vor allen Entscheidungen, welche sich auf das Vereinsvermögen finanziell auswirken, anzuhören. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten. Er führt die Mitgliederliste.
- (8) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom 1. Vorsitzenden fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge sind der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, die Daten der Mitglieder vertraulich und nach den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen zu behandeln bzw. zu verwenden. Das schließt jegliche Verwendung und Nutzung von nicht vereinsrelevanten Bereichen aus.
- (12) Funktionsstellen im Verein können von einer Person nicht mehrfach besetzt werden; eine Ämterhäufung ist unzulässig.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen mit dem Kassier weder verwandt noch verschwägert sein.
- (3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; jedoch mindestens einmal jährlich. Möglichst in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, durch Postversand oder per E-mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Fristbeginn ist das Datum des Absendetages an die letzte bekannte Anschrift.
- (3) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie anordnet oder 25 % der Mitglieder diese schriftlich beantragen.

§ 15 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerber sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Landesbelegstelle

Der Landesverband Badischer Imker e.V. betreibt im Nationalpark Schwarzwald, Gemarkung Schönmünzach, Gewann Pommertswald, am Alter Brandweg, die Landesbelegstelle „Hornisgrinde“ zur Königinnenzucht. Die Belegstelle wird durch eine Vereinbarung mit dem Betreiber durch den Imkerverein Achern e.V. betreut und unterhalten. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung des Imkerverein Achern e.V. einen Belegstellenleiter. Dieser ist dem Landesverband Badischer Imker e.V. gegenüber verantwortlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins tritt auch dann in Kraft, wenn kein aktives Mitglied sich für die Führung des Vereins findet.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung der Körperschaft fällt deren Körperschaftsvermögen (Vereinsvermögen) an die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenzucht sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ideellen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Satzungsgeber mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 19 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2022 in Abänderung der Satzung vom 15.04.1996 beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

gez. Ernst Kafka
1. Vorsitzender

gez. Benjamin Klerch
2. Vorsitzender

gez. Alois Graf
Kassier

gez. Alfons Schmälzle
Schriftführer

Die Satzung/Änderung wurde am 18.05.2022 im Vereinsregister des Amtsgericht Mannheim -Registergericht- unter VR 220 299 eingetragen.